

BERICHT ÜBER DIE UMSETZUNG DER EMPFEHLUNGEN DES FMSG

50. Sitzung des FMSG
Tagesordnungspunkt 3.

INFORMATIONSFREIHEITSGESETZ



Die Unterlage ist nach § 6 IFG für die Veröffentlichung vorgesehen.

Schlagworte: FMSG, Finanzmarktstabilitätsgremium, Umsetzung von FMSG-Empfehlungen.

BERICHT ÜBER DIE UMSETZUNG DER FMSG-EMPFEHLUNG FÜR DEN EINSATZ DES ANTIZYKLISCHEN KAPITALPUFFERS ([FMSG/2/2026](#))



Das Finanzmarktstabilitätsgremium (FMSG) empfiehlt der Finanzmarktaufsicht (FMA) gemäß § 23a Abs 1 Bankwesengesetz die Beibehaltung eines Antizyklischen Kapitalpuffers (AZKP) in Höhe von 0% der risikogewichteten Aktiva.

UMSETZUNG DURCH DIE FMA

- Verordnung aufgrund § 23a BWG (§ 4 KP-V 2025): Die anzuwendende Quote der Kapitalpufferanforderung für den Antizyklischen Kapitalpuffer für im Inland belegene wesentliche Kreditrisikopositionen beträgt derzeit 0%.
- Die gem. § 23a Abs 4 BWG notwendigen Informationen wurden auf der Website der FMA veröffentlicht.
- Begründung für die festgelegte Höhe der antizyklischen Kapitalpuffer-Quote für im Inland belegene wesentliche Kreditrisikopositionen:
 - Zum Stichtag 31.03.2026 weist nur einer von 16 Indikatoren auf zyklische Risiken hin, nämlich jener zur Qualität des Liquiditätspuffers.
 - Die beiden Gap-Indikatoren zur Messung der Kredit/BIP-Lücke liegen ebenfalls unter den kritischen Schwellenwerten von 2% (Gap-Standard) bzw. 0.2% (Gap-Neukredite). In Summe werden diese Indikationen als noch nicht ausreichend für die Setzung eines AZKP beurteilt.

BERICHT ÜBER DIE UMSETZUNG DER FMSG-EMPFEHLUNG FÜR DEN EINSATZ DES SEKTORALEN SYSTEMRISIKOPUFFERS ([FMSG/6/2025](#))



Das Finanzmarktstabilitätsgremium (FMSG) empfiehlt der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), den Systemrisikopuffer gemäß § 23e Bankwesengesetz (BWG) für den gesamten Bankensektor für die Teilrisikoposition bestimmter Gewerbeimmobilienkredite gemäß Z 2 der Anlage zu § 23e (sektoraler Systemrisikopuffer) auf 3,5% dieser Risikopositionen auf konsolidierter und unkonsolidierter Ebene zu erhöhen.

INKRAFTRETEN DER NOVELLIERTEN KP-V IST AM 01.07.2026 ERFOLGT.

UMSETZUNGSPFAD DURCH DIE FMA

- Basierend auf dem Gutachten der OeNB hat die FMA einen Begutachtungsentwurf erstellt, mit dem die Kapitalpufferverordnung entsprechend der Empfehlung des FMSG novelliert werden soll und diesen am 17.02.2026 gemeinsam mit dem Gutachten der OeNB zur Begutachtung veröffentlicht ([FMA-Verordnungen - FMA Österreich](#)). Die **Stellungnahme der WKO** beinhaltet **keine** Argumente, die eine Anpassung des Begutachtungsentwurfs erfordert hätten. Die legislatischen Kommentare des BMF wurden vollinhaltlich übernommen.
- Am 20.3.2026 hat die FMA die Anzeige der Puffererhöhungen an den ESRB übermittelt und gleichzeitig um Genehmigung der Europäischen Kommission sowie die Zustimmung des BMF eingeholt. Der ESRB wurde wieder um Empfehlung zur reziproken Anwendung ersucht.
- Sowohl **EBA** als auch **ESRB** haben (nach weiterer Informationseinholung und Gesprächen mit FMA/OeNB) fristgerecht eine **positive Stellungnahme an die EU-Kommission** übermittelt.
- Die EU-Kommission hat am 19.06.2026 die erforderliche Bewilligung (Commission Implementing Decision) an die FMA übermittelt.
- Anzeige an EZB ist erfolgt, seitens EZB kein Widerspruch.
- Die Zustimmung des BMF wurde erteilt.
- Durch das Inkrafttreten der novellierten KP-V am **01.07.2026 wurde die Empfehlung vollinhaltlich umgesetzt.**

ANHANG

ÜBERSICHT ZU AKTUELLEN FMSG-EMPFEHLUNGEN



Zuordnung	Empfehlung	Empfehlung	Höhe	Umsetzung	Gültig ab	Evaluierungsturnus	Link
SyRP	FMSG/4/2024	Anpassung des Systemrisikopuffers	0,5% - 1% der risikogewichteten Aktiva	Verordnung aufgrund § 23e BWG (§ 7 Abs. 3 iVm § 8 KP-V 2025)	1. Jan 25	alle 2 Jahre	LINK
O-SII	FMSG/4/2025	Anpassung des Systemrelevante -Institute-Puffers	0,45% - 2,2% der risikogewichteten Aktiva	Verordnung aufgrund § 23d BWG (§ 5 und 6 KP-V 2025)	1. Jan 26	jährlich	LINK
AZKP	FMSG/2/2026	Einsatz des Antizyklischen Kapitalpuffers	0% der risikogewichteten Aktiva	Verordnung aufgrund § 23a BWG (§ 4 KP-V 2025)	25. Jun 26	quartalsweise	LINK
sSyRP	FMSG/6/2025	Einsatz des sektoralen Systemrisikopuffers	2% ab 07/2026 sowie 3,5% ab 07/27 für die Teilrisikoposition Gewerbeimmobilienkredite	Verordnung aufgrund § 23e BWG (§ 7 Abs. 2 KP-V 2025)	1. Jul 26	alle 2 Jahre	LINK

Anmerkung: Gezeigt werden alle aktuell gültigen FMSG-Empfehlungen.

FINANZMARKTAUFSICHT ÖSTERREICH

■ Kompetenz ■ Kontrolle ■ Konsequenz